

# **LVR-Museumsverbund**

## **Allgemeine Mietbedingungen**

Stand: 01. Februar 2018

### **1. Vertragsgegenstand**

1. Mietvertragsgegenstand ist die Anmietung von Sälen, Räumen, Flächen des jeweiligen Gesamtobjektes sowie anderer Einrichtungen und technischer Anlagen. Werden die Foyers als Ausstellungsräume oder für ähnliche Zwecke benutzt, sind sie unter den zu mietenden Räumen mit aufzuführen. Die Konkretisierung des Mietobjektes erfolgt im Mietvertrag.
2. Das jeweilige Mietobjekt wird in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet. Es dürfen vom Mieter ohne besondere schriftliche Zustimmung der Vermieterin keine Veränderungen am Mietobjekt vorgenommen werden, insbesondere sind auch evtl. Werbeflächen Gegenstand des Mietvertrages und dürfen weder verdeckt noch entfernt werden.
3. Werden vom Mieter bei Übernahme der Mieträume keine Beanstandungen vorgebracht, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden, es sei denn die Vermieterin hat einen Mangel arglistig verschwiegen.
4. Vor Beginn und nach Abschluss einer Veranstaltung kann die Vermieterin gemeinsam mit dem Mieter eine Begehung der Räumlichkeiten vornehmen. Über diese Begehung und den Zustand der Räume und des Inventars ist ggf. ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

### **2. Vertragsabschluss und Annahme**

1. Auf Anfrage teilt die Vermieterin mit, welche Räumlichkeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Eine Reservierung erfolgt für beide Seiten unverbindlich und wird 14 Tage aufrechterhalten. Rechte können daraus nicht hergeleitet werden.
2. Für die im Vertrag genannte Veranstaltung legen die Vertragspartner den Zeitraum und die Räumlichkeiten fest. Der Mietzins ergibt sich aus dem Vertrag.
3. Die Anmietung eines Veranstaltungsraumes wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam. Mit dem Mietvertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Vermieterin und Mieter begründet, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart.
4. Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des von der Vermieterin unterzeichneten Mietvertrages beim Mieter sind beide Exemplare vom Mieter unterschrieben zurückzusenden. Erfolgt der Zugang der Rücksendung nicht innerhalb dieser Frist, ist ein Vertrag nicht zustande gekommen. Nimmt der Mieter Änderungen im Vertrag vor, so bedarf es der Anerkennung durch die Vermieterin. Erfolgt diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bei der Vermieterin, so gilt die Bestätigung als abgelehnt und der Vertrag als nicht zustande gekommen.

### **3. Mieter/Veranstalter**

1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Vermieterin gestattet.
2. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Vermieterin.
3. Der Mieter benennt im Mietvertrag der Vermieterin eine Veranstaltungsleitung, die während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die Vermieterin erreichbar sein muss.

4. Sind mehrere Personen Mieter, so müssen alle Mieter Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für oder gegen sich gelten lassen. Tatsachen in der Person eines Mieters, die für die Vermieterin Rechte begründen, gewähren die Rechte gegenüber allen Mietern.

#### **4. Zweck und Ablauf der Veranstaltung**

1. Zweck und Ablauf der geplanten Veranstaltung des Mieters sind der Vermieterin mitzuteilen. Sollten der geplante Zweck und der Ablauf der Veranstaltung nicht mit dem der durchzuführenden Veranstaltung übereinstimmen, behält sich die Vermieterin vor, die Veranstaltung nicht stattfinden zu lassen oder vorzeitig zu beenden, ohne dass hieraus ein Schadensersatzanspruch des Mieters erwächst.

2. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung.

3. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird oder sich in sonstiger Weise als verfassungsfeindlich darstellt. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.

4. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen. Die Vermieterin behält sich vor andernfalls das Hausrecht anzuwenden.

#### **5. Mietdauer**

1. Die im Mietvertrag angegebenen Beginn- und Endzeiten der betreffenden Veranstaltung/en sind verbindlich. Die Auf- und Abbauzeiten müssen dabei berücksichtigt werden.

2. Eine Verlängerung ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher oder per E-Mail erteilter Genehmigung der Vermieterin möglich.

3. Die durch Verlängerung entstehenden Mehrkosten werden dem Mieter auf Grundlage der dem Mietvertrag zugrundeliegenden Preisliste zusätzlich pro angefangene Stunde in Rechnung gestellt (zzgl. eventueller Zuschläge für Nacht- und Feiertagsarbeit). Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt der Vermieterin vorbehalten.

#### **7. Kündigung des Mietvertrages**

1. Die Vermieterin kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn

a) der Mieter gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,  
b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Landschaftsverbandes Rheinland zu befürchten ist,

c) die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,

d) der Mieter unrichtige Angaben, insbesondere über die Art und Durchführung der Veranstaltung, macht,

e) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die fristlose Kündigung ist dem Mieter gegenüber schriftlich zu erklären.

2. Macht die Vermieterin von ihrem Kündigungsrecht gemäß 7.1 Gebrauch, so hat der Mieter weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist die Vermieterin für den Mieter mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Auslagen verpflichtet.

3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hier-

bei die Vermieterin für den Mieter in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlagen der Vermieterin gegenüber verpflichtet. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.

4. Sagt der Mieter eine Veranstaltung ab oder verlegt er die Veranstaltung, hat der Mieter der Vermieterin folgenden Betrag zu leisten:

- Bei einer Absage oder Verlegung bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn werden 20 % der Mietkosten berechnet.
- Bei einer Absage oder Verlegung bis zu 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Mietkosten berechnet.
- Bei einer Absage oder Verlegung weniger als 30 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden 100 % der Mietkosten berechnet. Die tatsächlich entstandenen Nebenleistungen, die nicht in den Mietkosten enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Vermieterin muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Der Mieterin wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden sei oder wesentlich niedriger als die vereinbarten Pauschalen sei.

Die Absage hat schriftlich zu erfolgen. Es zählt der Tag des Posteingangs.

## **8. Haftung**

1. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Er hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.
2. Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.
3. Der Mieter kann keine Rechte daraus ableiten oder Einwendungen dagegen erheben, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der Vermieterin stattfinden.
4. Der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung, Abwicklung und des Abbaus der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat die Vermieterin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen und gegebenenfalls eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Für die Anmietung des Veranstaltungssaals im LVR-LandesMuseum und des Dorothea-Tanning-Saals im Max Ernst Museum Brühl des LVR, sowie die Anmietung von Flächen im Ausstellungsbereich der Museen, muss der Mieter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von 10 Millionen Euro nachweisen.
5. Bei Mängeln sowie bei Verletzung von sonstigen vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten haftet die Vermieterin nur, wenn ihr, ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Mieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Mieters beruhen, bleibt hiervon unberührt.
6. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters oder Dritter, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung stehen, übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung. Der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mietobjekt zu räumen und die dazugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen. Nicht entfernte Gegenstände können unverzüglich von der Vermieterin zu Lasten des Mieters entfernt und bei einer Speditionsfirma eingelagert werden. Die dadurch verursachten Kosten können dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

7. Schäden an der Mietsache hat der Mieter unter Einhaltung der von der Vermieterin gesetzten Frist zu beseitigen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre notwendige Beseitigung die Neuvermietung der Veranstaltungsräume behindert, so haftet der Mieter für den entstandenen Mietausfall sowie für alle bis dahin entstandenen Kosten und eventuellen Regressansprüche von Nachmietern.

8. Für Versagen technischer Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin nicht.

9. Die Vermieterin haftet nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung des Mieters durch höhere Gewalt. Hierunter fallen auch Beeinträchtigungen durch Arbeitskämpfe.

10. Die Haftung der Vermieterin ist darüber hinaus für alle Schäden; die dem Mieter oder Dritten entstehen ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um Personenschäden oder um Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Vermieterin oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

11. Für alle durch den Mieter eingebrachten elektronischen Geräte ist der Mieter selbst verantwortlich. Alle durch den Mieter eingebrachten elektronischen Geräte müssen ein aktuelles BGV A3 Prüfsiegel besitzen. Für Schäden, die durch vom Mieter eingebrachte elektronische Geräte entstehen, muss dieser die volle Haftung übernehmen.

12. Für alle unter 8. Haftung Nr. 1-Nr.12 aufgeführten Haftungsregelungen gilt, dass eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Mieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Mieters beruhen, unberührt bleibt. Ebenfalls bleibt die Haftung für sonstige Schäden unberührt, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Mieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Mieters beruhen.

## **9. Genehmigungen**

Der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Mieter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber oder der GEMA einzuholen. Die Vermieterin ist berechtigt, über durchgeführte anmeldepflichtige Veranstaltungsinhalte den zuständigen Stellen entsprechende Angaben zu machen.

## **10. Werbung**

Die Werbung und der Programmverkauf für die Veranstaltung sind Sache des Mieters. In den Räumen und auf dem Gelände der Vermieterin bedarf sie der besonderen Erlaubnis der Vermieterin. Die Werbemöglichkeiten der Vermieterin können bei entsprechender Zusage unter den gemachten Vorgaben genutzt werden. Jede Art von Werbung in den Räumen der Vermieterin und auf dem Museumsgelände bedarf der schriftlichen Genehmigung. Die Werberechte im, am und vor dem Museum obliegen der Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, Werbematerial für die Veröffentlichung abzulehnen. Texte und Eindrücke, die die Vermieterin betreffen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Vermieterin. Die für die Stadt Bonn erlassenen Plakatierungsvorschriften sind vom Mieter einzuhalten. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zu Schadenersatz.

## **11. Zulässige Besucherzahl**

Der Mieter und dessen Beauftragte dürfen für eine Veranstaltung nicht mehr Karten verkaufen oder Personen einlassen als die zuständige Behörde, die gesetzliche Regelung oder die vertragliche Vereinbarung vorsieht.

Die Vermieterin behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitsdienste in Anspruch zu nehmen.

## **12. Bewirtschaftung**

### 1. Regelung bei Anmietungen im LVR-LandesMuseum Bonn

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des LVR-LandesMuseum Bonn wird ausschließlich durch die im Haus ansässige Gastronomie durchgeführt. Dies gilt für jeglichen gastronomischen Bedarf (Speisen, Getränke, Eis, Süßwaren etc.). Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Der Verkauf oder die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist nicht zulässig.

### 2. Regelung bei Anmietungen im Max Ernst Museum Brühl des LVR

Die gesamte Bewirtschaftung bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Max Ernst Museum Brühl des LVR kann durch die im Haus ansässige Gastronomie durchgeführt werden. Alternativ kann die Bewirtschaftung durch einen externen zertifizierten Gastronomiebetrieb übernommen werden. Das Mitbringen und der Verzehr eigener Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

## **13. Verbot von Gewerbeausübung bei Veranstaltungen**

Dem Mieter ist nicht gestattet, Gewerbeausübungen aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zuzulassen.

## **14. Hausordnung**

1. Den Mietern, deren Beauftragten, Mitwirkenden und Besuchern ist nur das Betreten der im Mietvertrag genannten Räume und der sinngemäß dazugehörigen Nebenräume (Foyer, Toiletten u. ä.) gestattet. Der Mieter, seine Beauftragten und Gäste haben die Anweisungen des beauftragten Personals der Vermieterin zu befolgen und dem Personal jederzeit Zutritt zu den gemieteten Räumen zu gewähren.
2. Technische Einrichtungen der Räume dürfen nur vom Personal der Vermieterin oder deren Beauftragten bedient werden.

## **15. Öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Der Mieter hat die gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften für Feuerschutz, die Vorschriften der BauO NRW und die SonderbauVO NRW zu beachten. Sind wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z.B. die Gestellung einer Brandsicherheitswache oder eines Ordnungsdienstes erforderlich, so sind diese vom Mieter zu erfüllen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.